

Digitaler Fahrtenschreiber:

Seit dem 01. Mai 2006 müssen erstmals zum Verkehr zugelassene Neufahrzeuge zur

- **Personenbeförderung** mit mehr als acht Fahrgastplätzen sowie
- **Güterbeförderung** mit einer zGM von mehr als 3,5 t mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgestattet sein. Eine generelle **Nachrüstplicht** für Altfahrzeuge besteht grundsätzlich nur im Fall des Ersatzes des Gerätes.

Kartenausgabestellen in Niedersachsen für die zum Betrieb notwendigen Fahrerkarten (FK) sind die Fahrerlaubnisbehörden und für die Werkstatt- und Unternehmenskarten die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Nur bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte darf eine nachweispflichtige Fahrt **ohne Fahrerkarte höchstens 15 Kalendertage** fortgesetzt werden. Ersatzweise sind Ausdrucke (s. Art. 29 Verordnung (EU) Nr. 165/2014) vor und nach Fahrtbeginn zu erstellen und entsprechend zu beschriften. Eine Ersatzkarte muss unverzüglich beantragt werden. Ist die Nutzungsdauer einer Fahrerkarte (5 Jahre) abgelaufen, darf erst nach Erhalt einer neuen Karte ein nachweispflichtiges Fahrzeug gelenkt werden.

Definitionen:

- Die **Arbeitswoche** beginnt Montag 00:00 Uhr und endet Sonntag 24:00 Uhr.
- **Fahrer** ist jede Person, die das Fahrzeug, sei es auch nur kurze Zeit, selbst lenkt oder sich in einem Fahrzeug befindet, um es – **als Bestandteil seiner Pflichten** - gegebenenfalls lenken zu können.
- **Fahrtunterbrechung** (Pausen): jeder Zeitraum, in dem der Fahrer keine Fahrtätigkeit und keine anderen Arbeiten ausüben darf und der ausschließlich zur Erholung genutzt wird. Bereitschaftszeiten im Fahrzeug, auf einer Fähre oder mit einem Zug zählen auch als Fahrtunterbrechung.
- Als **Tageslenkzeit** gilt die summierte Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen Ruhezeit oder wöchentlichen Ruhezeit und dem Beginn der darauf folgenden täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit. Eine Ruhezeit ist nicht mehr zusammenhängend, wenn der Fahrer diese, auch nur kurz, unterbricht (z.B. durch eine Rangierfahrt).
- Die **Ruhezeit** ist der Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann. Man unterscheidet zwischen regelmäßigen oder reduzierten Tages- bzw. Wochenruhezeit.
- Andere **Arbeiten** sind als „Arbeitszeit“ definierte Tätigkeiten mit Ausnahme der Fahrtätigkeit sowie alle Arbeiten für denselben oder einen anderen Arbeitgeber innerhalb oder außerhalb von öffentlichen Straßen (s. Art. 3 a der Richtlinie 2002/15/EG). Arbeitszeiten sind mit dem Fahrtenschreiber unter dem Symbol Arbeiten aufzuzeichnen.

Hinweise:

- **Kabinenzeiten im fahrenden Fahrzeug** zählen **nicht** als Tagesruhezeit. Im stehenden Fahrzeug kann die Tagesruhezeit und verkürzte wöchentliche Ruhezeit verbraucht werden, sofern eine geeignete Kabine vorhanden ist.

- Wird ein **Fahrzeug mit mehreren Fahrern besetzt**, müssen die Zeiten der Fahrer gleichzeitig und unterscheidbar nach Zeitgruppen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen müssen getrennt auf der **persönlichen Fahrerkarte** erfolgen. Die Fahrerkarte des lenkenden Fahrers muss grundsätzlich in den Schacht-1 des Fahrtenschreibers gesteckt werden.

- Die vorgeschriebene **Abfahrtskontrolle bei Schichtbeginn** sowie **kurze Fahrtunterbrechungen** sind unter dem Symbol Arbeiten aufzuzeichnen.

- Bei **defektem Fahrtenschreiber** sind handschriftliche Aufzeichnungen auf der Rückseite des mitzuführenden Druckerpapiers vorzunehmen. Die Reparatur ist unverzüglich zu veranlassen.

- **Ausnahmen** von den Vorschriften sind insbesondere in Art. 3 VO (EG) Nr. 561/2006 und in § 1 (2) u. § 18 der Fahrpersonalverordnung (FPersV) geregelt.

- Die Zeit der **Anreise zur Übernahme** eines mit einem Fahrtenschreiber ausgestatteten **Fahrzeugs**, das sich nicht am Wohnort des Fahrers oder am Standort des Unternehmens befindet, ist als sonstige Arbeitszeit unter dem Symbol Arbeiten in den Fahrtenschreiber einzugeben. Gleiches gilt in umgekehrter Richtung.

- Voraussetzung der Sonderregelung für **Fähr- und Zugfahrten** ist die zur Verfügungstellung einer Schlafkabine oder eines Liegeplatzes. Ist die Voraussetzung erfüllt, kann die regelmäßige Ruhezeit von 11 Std. 2-mal unterbrochen werden. Die Gesamtzeit der Unterbrechung darf eine Std. nicht überschreiten. Der Fahrtenschreiber muss vor jedem Ruhezeitabschnitt unter der Eingabe - Menüfunktionen aufrufen? – Eingabe Fahrzeug – **Fähre/Zug** –



eingestellt werden. **Achtung**, nach jeder kurzen Fahrtbewegung wird die Eingabe gelöscht und muss gegebenenfalls erneut vorgenommen werden.

- **Schalten von Zeitgruppen.** Der Fahrtenschreiber kann nur bei Bewegung des Fahrzeuges die Zeitgruppe „Lenkzeit“ automatisch erkennen und aufzeichnen. Die Zeitgruppen Ruhepausen, andere Arbeitszeiten und Bereitschaftszeiten müssen vom Fahrer selbst bestimmt werden. **Der Fahrer** trägt die Verantwortung für korrekte Aufzeichnungen.

- **Der Unternehmer und Verkehrsleiter** hat die Einhaltung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten **zu verantworten**. Dazu muss er die Fahrer unterweisen, entsprechend disponieren, die Einhaltung der „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ kontrollieren und bei Zuwiderhandlungen entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Fragen zu den „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ beantwortet Ihnen das zuständige Gewerbeaufsichtsamt.

GAA Braunschweig	0531- 37 00 6-0	GAA Hannover	0511- 90 96-0
GAA Celle	05141- 755-0	GAA Hildesheim	05121- 163-0
GAA Cuxhaven	04721- 50 6-2 00	GAA Lüneburg	04131- 15-1400
GAA Emden	04921- 92 17-0	GAA Oldenburg	0441- 799-0
GAA Göttingen	0551- 50 70-01	GAA Osnabrück	0541- 503-500



Gewerbeaufsicht Niedersachsen



**Merkblatt
Sozialvorschriften
im Straßenverkehr
für digitale Fahrtenschreiber**



Niedersachsen

Umgang mit dem digitalen Fahrtenschreiber und der Fahrerkarte

(Verordnung (EU) Nr. 165/2014 und Verordnung (EG) Nr. 561/2006)

Dieses Merkblatt bezieht sich auf die Güterbeförderung mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger **3,5 t übersteigt**.

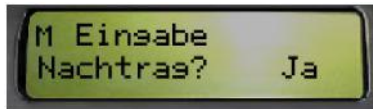
Die Fahrerkarte ist für jeden Tag, an dem Aktivitäten aufzuzeichnen sind, ab dem Übernahmezeitpunkt des Fahrzeugs, zu stecken.

Wird die Fahrerkarte aus dem Fahrtenschreiber entnommen, ist unmittelbar beim erneuten Stecken der Fahrerkarte ein **Nachtrag vorzunehmen**, um eine lückenlose Dokumentation zu gewährleisten.

Dies gilt nicht für Zeiten, die durch Schaublätter oder Tageskontrollblätter nachgewiesen werden.

Maßgeblich ist hier, dass der Fahrer verpflichtet ist, den Kontrollorganen seine lückenlosen Nachweise für die zurückliegenden 28 Kalendertage zu erbringen.

Arbeitsschritte für einen Nachtrag: Beispielhafte Menüführung



Mit der Menütaste „Ja“ auswählen und mit OK-Taste bestätigen.



Mit der Menütaste „Nein“ auswählen und mit OK-Taste bestätigen. Bei neueren Geräten kann dieser Schritt zum Teil entfallen!



Angezeigt wird der Zeitraum zwischen der letzten Entnahme und dem aktuellen Steckvorgang. Es können ein bzw. mehrere Zeiträume mit unterschiedlichen Zeitgruppen eingegeben werden, zum Beispiel.



Eingabe mit OK-Taste bestätigen.

Zudem ist zu beachten, dass der **digitale Fahrtenschreiber auf die richtige Zeitgruppe** eingestellt wird (andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten etc.). Unterbrechungen von weniger als 15 Minuten sind vom Gesetz her nicht als Pause / Fahrtunterbrechung zu werten. Eine Pause ist planbar und dient der Erholung des Fahrers.

Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage (Bescheinigung § 20 FPersV): Für die vorangegangenen 28 Kalendertage, an denen kein nachweispflichtiges Fahrzeug gelenkt wurde, können diese Tage auch durch eine Bescheinigung des Unternehmers unter Angabe der Gründe (z.B. Urlaub, Lagerarbeit, Krankheit) nachgewiesen werden.

Diese Bescheinigung darf **nicht handschriftlich** ausgefüllt werden.

Die Bescheinigung ist vom **Unternehmer** oder einer beauftragten **Person** und vom **Fahrer zu unterzeichnen** und dem Fahrer vor Fahrtantritt auszuhändigen.

Vorrangig sind diese Zeiten jedoch durch manuellen Nachtrag auf der Fahrerkarte, der Schaublattrückseite oder auf einem Ausdruck des digitalen Fahrtenschreibers einzutragen.

Die Bescheinigung des Unternehmers ist zu verwenden, wenn ein Nachtrag technische nicht möglich ist, oder er besonders aufwendig ist.

Notstandsklausel nach Artikel 12 VO (EG) 561/2006

Bei Abweichungen von den Vorschriften ist unmittelbar bei Erreichen eines Halteplatzes ein Tagesausdruck zu erstellen. Auf der Rückseite des Ausdruckes ist mit Hinweis auf Artikel 12 VO (EG) 561/2006 Grund und Art der Abweichung einzutragen. Der Ausdruck ist 28 Kalendertage mitzuführen.

Nach dieser Zeit sind der Ausdruck sowie die o.a. Bescheinigung im Betrieb abzugeben, mindestens zwei Jahre (nach ArbZG) aufzubewahren und bei einer Überprüfung des Betriebes durch Kontrollorgane vorzulegen.



Die Einstellung „Out“- **nicht nachweispflichtige Fahrt** - darf nur bei Fahrten, die den Ausnahmen unterliegen (z.B. Probefahrt nach Reparatur oder Handwerker bis 100 km Umkreis), eingestellt werden.

Kurzübersicht der Lenk- und Ruhezeiten

(Verordnung (EG) Nr. 561/2006)

Fahrtunterbrechungen	45 Minuten	a) innerhalb von bzw. spätestens nach 4,5 Stunden Lenkzeit oder b) zuerst mindestens 15 Minuten gefolgt von mindestens 30 Minuten innerhalb von bzw. spätestens nach 4,5 Stunden Lenkzeit.
Tageslenkzeiten	9 Stunden	Eine Verlängerung auf 10 Stunden 2 x pro Woche ist möglich.
Lenkzeiten in der Doppelwoche	90 Stunden	Dieses Regelung gilt innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen mit höchstens 56 Stunden pro Woche . Dabei darf die in der EU-Arbeitszeitrichtlinie festgelegte wöchentliche Höchstarbeitszeit von 60 Stunden nicht überschritten werden. (siehe auch § 21a ArbZG)
Tagesruhezeiten 1-Fahrerbesatzung Bezugszeitraum 24 Stunden	11 Stunden	Die regelmäßige tägliche Ruhezeit beträgt 11 Std. Sie darf 3 x pro Woche (ohne Ausgleich) auf 9 Stunden reduziert werden. Eine Aufteilung in zwei Teilabschnitte (Splitting) mit zuerst ununterbrochenen 3 Stunden gefolgt von ununterbrochenen 9 Stunden Ruhezeit ist für die Tage der regelmäßigen täglichen Ruhezeit möglich.
Tagesruhezeiten Mehr-Fahrerbesatzung Bezugszeitraum 30 Stunden	9 Stunden	Hinweis: Während der 1. Stunde ist die Anwesenheit eines anderen Fahrers nicht erforderlich, danach jedoch bis zum Einlegezeitpunkt der Tagesruhezeit zwingend vorgeschrieben
Wöchentliche Ruhezeit	45 Stunden	Spätestens nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit, innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen hat der Fahrer folgende Ruhezeiten einzuhalten: a) zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten von je 45 Stunden oder b) eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindesten 24 Stunden
12 Tage-Regelung im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr	45 Stunden zweimal oder 45 Stunden + mindestens 24 Stunden	Genauerer findet sich im Artikel 8 Abs. 6a der VO (EG) Nr. 561/2006 Diese Regelung kann nach spätestens 12 aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen angewendet werden.
Wochenruhezeitausgleich		Die Reduzierung wird durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss. Sie muss an eine Ruhezeit von mindestens 9 Stunden angehängt werden. Es ist immer nur die Verkürzungszeit der Wochenruhezeit auszugleichen.